

*Sicherheitspolitik und Streitkräfte
der Russischen Föderation*

Militärdoktrin der Russischen Föderation

Präzisierte Redaktion 12/2014

DSS-Arbeitspapiere

Heft 113 – 2015

Herausgeber: Dresdener Studiengemeinschaft SICHERHEITSPOLITIK e.V. (DSS)

Vorstandsvorsitzender: Prof. Dr. Wolfgang Scheler
Rottwerndorfer Straße 3 /1006 01257 Dresden E-Mail:
Scheler@DSSicherheitspolitik.de

Übersetzung aus dem Russischen und Redaktion:
Dr. Rainer Böhme

Druckvorbereitung, V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Siegfried Schönherr

Digitale Ausgabe < ap113000.pdf >. Stand: 09.02.2015
Redaktionelle Bearbeitung: Joachim Klopfer
Siehe auch das Abschlussblatt am Ende des Textes!

Vertrieb: Lothar Glaß Neuostra 1 01219 Dresden Tel.: 0351/4707918

Beiträge im Rahmen der Schriftenreihe „DSS-Arbeitspapiere“ geben die Ansichten der Autoren wieder, mit denen sich Herausgeber und Redaktion nicht in jedem Fall identifizieren.

Alle Rechte und Pflichten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes liegen bei den Autoren! Nachdruck und jede andere vom Gesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedürfen ihrer Zustimmung; zugleich haften sie dafür, dass durch die vorliegende Veröffentlichung ihrer Ausarbeitung nicht Schutzrechte Anderer verletzt werden.

Redaktionsschluss: 28. Januar 2015

Kostenbeitrag: 4,00 Euro

Schriftenreihe „DSS-Arbeitspapiere“

ISSN 1436-6010

Inhalt

MILITÄRDOKTRIN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
II.	MILITÄRISCHE GEFAHREN UND MILITÄRISCHE BEDROHUNGEN FÜR DIE RUSSISCHE FÖDERATION	12
III.	DIE MILITÄRPOLITIK DER RUSSISCHEN FÖDERATION	17
	Die Tätigkeit der Russischen Föderation zur Zügelung und Verhinderung militärischer Konflikte	18
	Der Einsatz der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, deren grundlegende Aufgaben in Friedenszeiten, in der Periode unmittelbar drohender Aggression und in Kriegszeiten	21
	Die Entwicklung der Militärorganisation	26
	Die Mobilmachungsvorbereitung und Mobilmachungsbereitschaft der Russischen Föderation	31
IV.	DIE MILITÄRÖKONOMISCHE SICHERSTELLUNG DER VERTEIDIGUNG	33
	Die Ausstattung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik	34
	Die Sicherstellung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit materiellen Mitteln	35
	Die Entwicklung des Verteidigungsindustrie-Komplexes	36
	Die militärpolitische und militärtechnische Zusammenarbeit der Russischen Föderation mit ausländischen Staaten	38

Bekanntmachungen zur Militärdoktrin der Russischen Föderation (Präzisierte Redaktion - Dezember 2014)

Quelle: <http://kremlin.ru/acts/47334> letzter Zugriff: 27.12.2014

Уточнение Военной доктрины Российской Федерации проведено во исполнение решения Совета Безопасности России от 5 июля 2013 года. Внесённые в документ изменения одобрены на совещании Совета Безопасности России 19 декабря 2014 года.

Quelle: <http://www.scrf.gov.ru/news/838.html> letzter Zugriff: 27.12.2014

Об итогах оперативного совещания Совета Безопасности Российской Федерации по вопросу «О внесении уточнений в Военную доктрину Российской Федерации»

20.12.2014

19 декабря под руководством Президента Российской Федерации состоялось оперативное совещание Совета Безопасности Российской Федерации, на котором была рассмотрена и одобрена уточненная редакция Военной доктрины Российской Федерации.

Уточнение Военной доктрины проведено во исполнение решения Совета Безопасности Российской Федерации от 5 июля 2013 года.

Кроме того, существующей редакцией Военной доктрины 2010 года предусмотрено уточнение ее положений с изменением характера военных опасностей и военных угроз, задач в области обеспечения военной безопасности и обороны, а также условий развития Российской Федерации.

И действительно, за эти годы такие изменения произошли.

В первую очередь это касается появления новых угроз Российской Федерации, которые проявились в ситуации на Украине и вокруг нее, а также в событиях на севере Африки, в Сирии, Ираке и в Афганистане.

В борьбе ведущих государств мира за свои интересы типичными стали «непрямые действия», использование протестного потенциала населения, радикальных и экстремистских организаций, частных военных компаний.

Нарастает наступательный потенциал НАТО непосредственно у российских границ. Активно проводятся мероприятия по развертыванию глобальной системы ПРО.

Необходимо было также учесть нормативные правовые акты, вступившие в силу после ее утверждения, изменения в составе и организационно-штатной структуре наших Вооруженных Сил.

Актуальные положения действующей Военной доктрины остались неизменными и в ее новой редакции.

Сохранен оборонительный характер Военной доктрины, сделан акцент на приверженность России к использованию военной силы только после исчерпания возможностей применения мер ненасильственного характера.

Остались прежними принципы применения наших Вооруженных Сил и порядок применения ядерного оружия.

В то же время конкретизированы основные формулировки. В первую очередь это относится к основным внешним и внутренним военным опасностям, особенностям военных конфликтов, а также вопросам применения Вооруженных Сил.

Введено понятие неядерное сдерживание, имея в виду поддержание в высокой степени боевой готовности сил общего назначения. Конкретизированы и дополнены основные задачи Российской Федерации по сдерживанию и предотвращению военных конфликтов.

Дано понятие мобилизационной готовности и определены задачи по ее поддержанию на необходимом уровне. Включены задачи по повышению эффективности военно-патриотического воспитания граждан.

**Bekanntmachungen zur Außerkraftsetzung
des Erlasses vom 5. Februar 2010 Nr. 146
über die Militärdoktrin der Russischen Föderation (2010)
durch den Präsidenten der RF mit Erlass vom
25. Dezember 2014 Nr. 805**



УКАЗ

ПРЕЗИДЕНТА РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ

**О признании утратившим силу
Указа Президента Российской Федерации
от 5 февраля 2010 г. № 146
"О Военной доктрине Российской Федерации"**

1. Признать утратившим силу Указ Президента Российской Федерации от 5 февраля 2010 г. № 146 "О Военной доктрине Российской Федерации" (Собрание законодательства Российской Федерации, 2010, № 7, ст. 724).
2. Настоящий Указ вступает в силу со дня его подписания.



Президент
Российской Федерации В.Путин

Москва, Кремль
25 декабря 2014 года
№ 815



2 100022 46461 8

Quellen: <http://graph.document.kremlin.ru/page.aspx?3676596> sowie
<http://text.document.kremlin.ru/SESSION/PILOT/main.htm>
Letzter Zugriff 28.01.2015.

Redaktionelle Vorbemerkungen

Die Militärdoktrin der Russischen Föderation (Präzisierte Redaktion vom Dezember 2014) wurde durch den Präsidenten der Russischen Föderation bestätigt.

Der Volltext ist online abrufbar unter <http://kremlin.ru/acts/47334>, letzter Zugriff: 28.01.2015.

Der Erlass vom 05.02.2010 Nr. 146 über die Militärdoktrin der RF (in der Fassung Februar 2010) wurde durch den Präsidenten der RF außer Kraft gesetzt mit Erlass vom 25.12.2014 Nr. 815.

Quelle: <http://text.document.kremlin.ru/SESSION/PILOT/main.htm>, letzter Zugriff: 27.01.2014.

Im Internetportal des Präsidenten der Russischen Föderation wurde mitgeteilt, dass eine Präzisierung der Militärdoktrin der Russischen Föderation auf Beschluss des Sicherheitsrates der Russischen Föderation vom 05.07.2013 durchgeführt wurde. Die in das Dokument eingebrachten Veränderungen wurden auf der Beratung des Sicherheitsrates der Russischen Föderation am 19.12.2014 beschlossen.

In einer Mitteilung des Sicherheitsrates der Russischen Föderation wird erklärt, dass sich die präzisierte Redaktion bezieht auf:

- Veränderungen im Charakter der militärischen Gefahren und militärischen Bedrohungen sowie der Entwicklungsbedingungen der Russischen Föderation;
- Auswirkungen der Ereignisse in der Ukraine, in Nordafrika, Syrien, im Irak, in Afghanistan;
- die veränderte Interessendurchsetzung der führenden Weltmächte mittels indirekter Handlungen (Nutzung des Protestpotenzials der Bevölkerung, radikaler und extremistischer Organisationen, privater Sicherheits- und Militärunternehmen);
- die Stärkung des Angriffspotenzials der NATO unmittelbar an den russischen Grenzen und die Entfaltung der globalen Raketenabwehr;
- Veränderungen in rechtlichen Grundlagen und der Organisationsstruktur der Streitkräfte der Russischen Föderation;

- den unveränderten Verteidigungscharakter der Militärdoktrin mit dem Akzent, militärische Maßnahmen nur nach Ausschöpfung der Maßnahmen gewaltlosen Charakters anzuwenden;
- die unveränderten Einsatzprinzipien für die Streitkräfte der Russischen Föderation und die Kernwaffen;
- neue Begriffsbestimmungen, zum Beispiel nichtnukleare Zügelung durch die Kräfte allgemeiner Bestimmung, das Wesen und die Aufgaben der Mobilmachungsbereitschaft;
- Aufgaben zur militärpatriotischen Erziehung der Bürger;
- Aufgaben zur Luft-Weltraum-Verteidigung;
- die Sicherstellung der nationalen Interessen in der Arktis;
- die Sicherstellung der militärischen Infrastruktur;
- veränderte Aufgaben zur militärökonomischen Sicherstellung;
- die Entwicklung des Verteidigungsindustrie-Komplexes und der Produktion militärischer Güter;
- die Widerspiegelung des Zusammenwirkens mit den BRICS–Staaten, mit der Republik Abchasien und der Republik Südossetien;
- die Notwendigkeit des gleichberechtigten Dialoges mit der EU und der NATO sowie
- die Mitwirkung am Aufbau eines neuen Modells der Sicherheit in der Asiatisch-Pazifischen Region.

Quelle: <http://www.scrf.gov.ru/news/838.html> letzter Zugriff 08.01.2015.

Die Arbeitsübersetzung Militärdoktrin der Russischen Föderation aus dem Russischen basiert auf der verwendeten Begrifflichkeit in der bereits vorliegenden Übersetzung der ursprünglichen Fassung vom Februar 2010 (Siehe DSS-Arbeitspapiere, Heft 99/2010, sowie www.sicherheitspolitik-DSS.de/ap/ap099000.pdf).

Die Übersetzung aus dem Russischen ist vorrangig an einer wörtlich genauen und grammatikalisch zutreffenden Wiedergabe im deutschen Text orientiert. Die erklärenden Fußnoten sind vom Übersetzer eingefügt. An vielen Stellen war der russisch-sprachigen originalen Genitiva-Aneinanderreihung der Vorzug zu geben und auf einen abgerundeten deutschen Sprachstil zu verzichten.

Um den Text der Arbeitsübersetzung übersichtlicher zu gestalten, sind die häufig wiederkehrende Angabe *Russische Föderation* mit *RF* abgekürzt und die Abkürzungsvereinbarungen des Originals in deutscher Entsprechung in runden Klammern wiedergegeben.

Die Bezeichnungen von Eigennamen und Dokumenten, auf die im Text verwiesen wird, sind *kursiv* geschrieben.

MILITÄRDOKTRIN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

(Präzisierte Redaktion 12/2014)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Militärdoktrin der RF (im Weiteren Militärdoktrin) stellt ein System offiziell im Staat akzeptierter Ansichten dar bezüglich der Vorbereitung und Durchführung des bewaffneten Schutzes der RF.
2. In der Militärdoktrin sind auf der Grundlage der Analyse der militärischen Gefahren und militärischen Bedrohungen für die RF und für die Interessen ihrer Verbündeten die grundlegenden Bestimmungen der Militärpolitik und der militärökonomischen Sicherstellung der Verteidigung des Staates formuliert.
3. Die Rechtsgrundlagen der Militärdoktrin sind die Verfassung der Russischen Föderation; die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechtes sowie die zwischenstaatlichen Verträge der RF auf dem Gebiet der Verteidigung, der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, die Föderalen Gesetze und auch die normativen Rechtsakte des Präsidenten der RF und der Regierung der RF.
4. In der Militärdoktrin sind berücksichtigt: Die grundlegenden Bestimmungen der *Konzeption der langfristigen sozialökonomischen Entwicklung der RF bis zum Jahr 2020*, der *Strategie der nationalen Sicherheit der RF bis zum Jahr 2020* sowie der entsprechenden Bestimmungen der *Konzeption der Außenpolitik der Russischen Föderation*, der *Marinedoktrin der Russischen Föderation bis zum Jahr 2020*, der *Strategie der Entwicklung der arktischen Zone der Russischen Föderation und Gewährleistung der Nationalen Sicherheit bis zum Jahr 2020* und anderer Dokumente der Strategischen Planung.
5. In der Militärdoktrin kommt zum Ausdruck, dass die RF daran gebunden bleibt, zum Schutz der nationalen Interessen des Landes und der Interessen ihrer Verbündeten militärische Maßnahmen nur anzuwenden nach Ausschöpfung der Möglichkeiten des Einsatzes politischer, diplomatischer, rechtlicher, ökonomischer, ökologischer, informationeller und anderer Instrumentarien gewaltlosen Charakters.

6. Die Bestimmungen der Militärdoktrin werden durch Botschaften des Präsidenten der RF an die Föderale Versammlung der RF konkretisiert und können im Rahmen der strategischen Planung auf militärischem Gebiet (Militärplanung) korrigiert werden.
7. Die Umsetzung der Militärdoktrin wird durch die Zentralisierung der staatlichen Führung auf militärischem Gebiet erreicht und erfolgt entsprechend der föderalen Gesetzgebung sowie den normativen Rechtsakten des Präsidenten der RF, der Regierung der RF und der föderalen Organe der Exekutive.
8. In der Militärdoktrin werden folgende Begriffe verwendet:
 - a. Die militärische Sicherheit der RF (im Weiteren: militärische Sicherheit) ist der Zustand der Verteidigung lebenswichtiger Interessen der Person, der Gesellschaft und des Staates vor äußeren und inneren militärischen Bedrohungen, die mit der Anwendung oder Androhung des Einsatzes militärischer Gewalt verbunden sind. Militärische Sicherheit ist charakterisiert durch das Fehlen einer militärischen Bedrohung oder durch die Fähigkeit, dieser zu widerstehen;
 - b. die militärische Gefahr ist ein Zustand zwischenstaatlicher oder innerstaatlicher Beziehungen, die durch die Gesamtheit von Faktoren charakterisiert werden, die unter bestimmten Bedingungen zur Entstehung einer militärischen Bedrohung führen können;
 - c. die militärische Bedrohung ist ein Zustand zwischenstaatlicher oder innerstaatlicher Beziehungen, der gekennzeichnet wird durch die reale Möglichkeit des Entstehens eines militärischen Konfliktes zwischen einander gegenüberstehenden Seiten, durch den hohen Bereitschaftsgrad irgendeines Staates (oder einer Staatengruppe), irgendwelcher separatistischer (terroristischer) Organisationen zur Anwendung militärischer Gewalt (bewaffneter Gewalt);
 - d. der militärische Konflikt ist eine Form der Auflösung zwischenstaatlicher oder innerstaatlicher Widersprüche mittels Anwendung militärischer Gewalt (der Begriff erfasst alle Arten der bewaffneten Konfrontation, eingeschlossen große, regionale und lokale Kriege und bewaffnete Konflikte);

- e. der bewaffnete Konflikt ist ein begrenzter bewaffneter Zusammenstoß zwischen Staaten (internationaler bewaffneter Konflikt) oder zwischen sich einander gegenüberstehenden Parteien auf dem Territorium eines Staates (innerstaatlicher bewaffneter Konflikt);
- f. der lokale Krieg ist ein Krieg, in dem begrenzte militärpolitische Ziele verfolgt werden, die Kampfhandlungen in den Grenzen der gegeneinander kämpfenden Staaten geführt werden und der Krieg vorwiegend die (territorialen, ökonomischen, politischen und anderen) Interessen lediglich dieser Staaten berührt;
- g. der regionale Krieg ist ein Krieg, an dem Staaten einer Region beteiligt sind und der von nationalen oder Koalitionsstreitkräften geführt wird. Im Verlauf des regionalen Krieges verfolgen die beteiligten Seiten wichtige militärpolitische Ziele;
- h. der große Krieg ist ein Krieg zwischen Staatenkoalitionen oder den größten Staaten der Weltgemeinschaft, in dem die beteiligten Seiten radikale militärpolitische Ziele verfolgen. Er kann das Resultat der Eskalation eines bewaffneten Konfliktes, eines lokalen oder regionalen Krieges durch Einbeziehung einer bedeutenden Anzahl von Staaten verschiedener Weltregionen sein. Dieser Krieg erfordert die Mobilisierung aller vorhandenen materiellen Ressourcen und geistigen Kräfte der Teilnehmerstaaten;
- i. die Militärpolitik ist die Tätigkeit des Staates bei der Organisation und Verwirklichung der Verteidigung und Gewährleistung der Sicherheit der RF sowie der Interessen ihrer Verbündeten;
- j. die Militärorganisation des Staates (im Weiteren: Militärorganisation) ist die Gesamtheit der Organe der staatlichen und militärischen Führung sowie der Streitkräfte der RF, der anderen Truppen, militärischen Formationen und Organe (im Weiteren: Streitkräfte, andere Truppen und Organe), die das Fundament der Militärorganisation bilden und in ihrer Tätigkeit militärische Methoden nutzen, sowie der Verteidigungsindustrie-Komplex des Landes. Deren gemeinsame Tätigkeit ist auf die Vorbereitung zum bewaffneten Schutz und auf die bewaffnete Verteidigung der RF gerichtet;

- k. die militärische Planung ist die Bestimmung der Ordnung und Methoden der Realisierung der Ziele und Aufgaben bei der Entwicklung der Militärorganisation, beim Aufbau und bei der Entwicklung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, sowie bei deren Einsatz und der allseitigen Sicherstellung;
- l. die Mobilmachungsbereitschaft der RF ist die Fähigkeit der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, der Wirtschaft des Staates sowie der föderalen Organe der Staatsmacht, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und Organisationen zur Erfüllung der Mobilmachungspläne;
- m. das System der nichtnuklearen¹ Zügelung ist ein Komplex außenpolitischer und militärtechnischer Maßnahmen, die auf die Verhinderung einer Aggression gegen die RF mit nichtnuklearen Mitteln gerichtet ist.

¹ Неядерное: Nichtnuklear, d. h. mit herkömmlichen/konventionellen Mitteln, ohne Kernwaffen; deutsch auch nichtatomar.

II. MILITÄRISCHE GEFAHREN UND MILITÄRISCHE BEDROHUNGEN FÜR DIE RUSSISCHE FÖDERATION

9. Die gegenwärtige Etappe der internationalen Entwicklung ist gekennzeichnet durch eine Verschärfung der globalen Konkurrenz, der Spannungen auf verschiedenen Gebieten des zwischenstaatlichen und zwischenregionalen Zusammenwirkens, durch die Rivalität der Wertorientierungen und Entwicklungsmodelle, durch die Labilität der ökonomischen und politischen Entwicklung auf globaler und regionaler Ebene vor dem Hintergrund der allgemeinen Kompliziertheit der internationalen Beziehungen. Eine etappenweise Neuverteilung des Einflusses läuft ab zugunsten neuer Zentren des ökonomischen Wachstums und politischen Schwergewichtes.
10. Viele regionale Konflikte bleiben ohne Regulierung. Die Tendenz zu ihrer gewaltsamen Lösung, darunter auch in Regionen, die an die RF angrenzen, bleibt nach wie vor erhalten. Die bestehende Architektur (das System) der internationalen Sicherheit gewährleistet nicht die gleiche Sicherheit für alle Staaten.
11. Eine Tendenz zur Verlagerung der militärischen Gefahren und militärischen Bedrohungen auf den informationellen Raum und die innere Sphäre der RF zeichnet sich ab. Ungeachtet der Verringerung der Wahrscheinlichkeit der Entfesselung eines großen Krieges verstärken sich in einigen Richtungen die militärischen Gefahren für die RF.
12. Grundlegende äußere militärische Gefahren sind:
 - a. Die Verstärkung des Machtpotentials der Organisation des Nordatlantischen Vertrages (NATO) durch globale Funktionen, die unter Verletzung der Normen des Völkerrechtes umgesetzt werden, sowie das Heranrücken der militärischen Infrastruktur der NATO-Mitgliedstaaten an die Grenzen der RF, darunter durch die Erweiterung des Blocks;
 - b. die Destabilisierung der Lage in einzelnen Staaten und Regionen, um die strategische Stabilität zu untergraben;
 - c. die Entfaltung (Verstärkung) militärischer Kontingente ausländischer Staaten (Staatengruppen) auf Territorien der Staaten, die an die RF und an mit ihr verbündete Staaten angrenzen, oder in anliegenden Gewässern, auch zum Zweck, politischen und militärischen Druck auf die RF auszuüben.

- d. die Schaffung und Entfaltung eines Systems der strategischen Raketenabwehr, das die globale Stabilität untergräbt und das beste-hende Kräfteverhältnis in der Raketen-Kernwaffen-Sphäre zerstört, die Realisierung der Konzeption des *Globalen Schlages*, die Absicht Waffen im Weltraum zu basieren sowie außerdem die Entfaltung strategischer nichtnuklearer Systeme von Präzisionswaffen;²
- e. die territorialen Ansprüche gegenüber der RF und ihren Verbündeten und die Einmischung in deren innere Angelegenheiten;
- f. die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Raketen und Raketentechnologien;
- g. die Verletzung internationaler Vereinbarungen durch einzelne Staaten sowie die Nichteinhaltung früher abgeschlossener internationaler Verträge auf dem Gebiet des Verbotes, der Begrenzung und Verringerung der Rüstung;
- h. die Anwendung militärischer Gewalt auf Territorien von Staaten, die an die RF angrenzen, und deren Verbündete unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und anderer Normen des Völkerrechts;
- i. das Vorhandensein (Entstehen) von Konfliktherden und die Eskalation von bewaffneten Konflikten auf Territorien von Staaten, die an die RF und an mit ihr verbündete Staaten angrenzen;
- j. das anwachsende Drohen eines globalen Extremismus (Terrorismus) und dessen neuer Erscheinungsformen unter den Bedingungen einer unzureichend effektiven internationalen antiterroristischen Zusammenarbeit, das reale Drohen der Durchführung von Terrorakten unter Anwendung radioaktiver und toxischer chemischer Stoffe, die Ausweitung der Maßstäbe des transnationalen organisierten Verbrechens, vor allem der ungesetzliche Umschlag von Waffen und Drogen;
- k. die Anwesenheit (das Entstehen) von internationalen und interkonfessionellen Spannungsherden und die Tätigkeit internationaler bewaffneter radikaler Gruppierungen sowie ausländischer privater Sicherheits- und Militärunternehmen³ in Räumen, die nahe der

² Быстрый глобальный удар: Prompt Global Strike (PGS), Strategische Konzeption der US-Streitkräfte (April 2010, General J. E. Cartwright). Siehe: <http://voennovosti.ru/2014/02/bystryj-globalnyj-udar-prompt-global-strike/>. Letzter Zugriff: 02.01.2015.

³ частные военные компании (ЧВК): Private Sicherheits- und Militärunternehmen; Private Military Company (PMC) oder Private Military Contractors). Siehe:

Staatsgrenze der RF und der Grenzen ihrer Verbündeten gelegen sind, sowie die Existenz territorialer Widersprüche und das An-wachsen von Separatismus und Extremismus in einzelnen Regionen der Welt;

- l. die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu militärpolitischen Zwecken für das Durchführen von Handlungen, die dem Völkerrecht widersprechen, gegen die Souveränität, die politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Staaten gerichtet sind und die eine Bedrohung des internationalen Friedens, der Sicherheit sowie der globalen und regionalen Stabilität dar-stellen;
 - m. die Installierung von Regimes, auch im Resultat des Sturzes der legitimen Organe der Staatsmacht, in Staaten, die an die RF angren-zen und deren Politik die Interessen der RF bedroht;
 - n. die subversive Tätigkeit gegen die RF durch Geheimdienste und Organisationen ausländischer Staaten und deren Koalitionen.
13. Grundlegende innere militärische Gefahren sind:
- a. Die Tätigkeit, die gerichtet ist auf gewaltsame Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung der RF, Destabilisierung der innenpolitischen, sozialen Situation im Lande, Desorganisation des Funktionierens der Organe der Staatsmacht, wichtiger staatlicher, militärischer Objekte und der Infrastruktur der RF;
 - b. die Tätigkeit terroristische Organisationen und Einzelpersonen, die gerichtet ist auf die Untergrabung der Souveränität und die Verletzung der Einheit und territorialen Integrität der RF;
 - c. die Tätigkeit zur informationellen Einwirkung auf die Bevölkerung, vorrangig auf die jungen Staatsbürger, mit dem Ziel der Unter-grabung der historischen, geistigen, moralischen und patriotischen Traditionen auf dem Gebiet der Vaterlandsverteidigung;
 - d. das Provozieren von internationalen und sozialen Spannungen sowie Extremismus, das Entfachen von ethnischem und religiösem Hass oder Feindschaft.
14. Grundlegende militärische Bedrohungen sind:

- a. die plötzliche Zuspitzung der militärpolitischen Lage (der zwischenstaatlichen Beziehungen) und die Schaffung von Bedingungen zur Anwendung militärischer Gewalt;
 - b. die Behinderung der Arbeit des Systems der staatlichen und militärischen Führung der RF, die Störung des Funktionierens ihrer strategischen Kernwaffenkräfte, des Systems der Warnung vor Raketenangriffen, des Systems der Weltraumkontrolle sowie der Lagerobjekte für Kernmunition, der Objekte der Atomenergiewirtschaft, der Atom-, Chemie-, Pharma- und Medizinindustrie und anderer potenziell gefährlicher Objekte;
 - c. die Schaffung und Ausbildung illegaler bewaffneter Formationen und deren Tätigkeit auf dem Territorium der RF oder auf den Territorien ihrer Verbündeten;
 - d. die Demonstration militärischer Stärke mit provokatorischen Zielen im Verlauf von Übungen auf Territorien von Staaten, die an die RF oder ihre Verbündeten angrenzen;
 - e. die Aktivierung der Tätigkeit der Streitkräfte einzelner Staaten (Staatengruppen), die mit einer teilweisen oder vollständigen Mobilmachung und dem Übergang der Organe der staatlichen und militärischen Führung zur Arbeit unter Kriegsbedingungen verbunden sind;
15. Charakteristische Merkmale moderner militärischer Konflikte sind:
- a. Die komplexe Anwendung von militärischer Gewalt, von Maßnahmen politischen, ökonomischen, informationellen und anderen nichtmilitärischen Charakters, die unter breiter Nutzung des Protestpotenzials der Bevölkerung und der Kräfte für Spezialoperationen realisiert werden;
 - b. der massierte Einsatz von Waffensystemen und Militärtechnik, Präzisions- und Hyperschallwaffen⁴, von Mitteln des Funkelektronischen Kampfes sowie von Waffen, die auf neuen physikalischen Prinzipien beruhen und die in ihrer Effizienz den Kernwaffen gleichzusetzen sind, von Informations- und Führungssystemen sowie auch von unbemannten Flugkörpern und autonomen maritimen Apparaten, von gelenkten Robotermodellen der Bewaffnung und Kampftechnik;

⁴ гиперзвуковое оружие: Hyperschallwaffen; engl. Advanced Hypersonic Weapon (AHW).

- c. die Einwirkung auf den Gegner in der vollen Tiefe seines Territoriums, gleichzeitig im globalen informationellen Raum, im Luft-kosmischen Raum, zu Lande und zu Wasser;
 - d. die Selektivität und der hohe Bekämpfungsgrad der Objekte, die Schnelligkeit des Manövers mit Truppen (Kräften) und dem Feuer, der Einsatz von verschiedenartige mobilen Truppengruppierungen;
 - e. die Verkürzung der Zeitparameter der Vorbereitung zur Durchführung von militärischen Handlungen;
 - f. die Verstärkung der Zentralisierung und Automatisierung der Truppenführung und Waffenleitung als Folge des Überganges vom streng vertikalen Führungssystem zu global vernetzten automatisierten Systemen der Führung der Truppen (Kräfte) und Waffenleitung;
 - g. die Schaffung von dauerhaften militärischen Handlungszonen auf den Territorien der kämpfenden Seiten;
 - h. die Teilnahme irregulärer bewaffneter Formationen und privater Sicherheits- und Militärunternehmen an Kampfhandlungen;
 - i. die Anwendung indirekter und asymmetrischer Handlungsmethoden;
 - j. die Ausnutzung von außen finanzierter und gelenkter politischer Kräfte oder gesellschaftlicher Bewegungen.
16. Die Kernwaffen werden nach wie vor ein wichtiger Faktor zur Verhinderung des Entstehens atomarer und konventioneller militärischer Konflikte bleiben (großer Krieg, regionaler Krieg).

III. DIE MILITÄRPOLITIK DER RUSSISCHEN FÖDERATION

17. Die grundlegenden Aufgaben der Militärpolitik der RF werden vom Präsidenten der RF in Übereinstimmung mit der föderalen Gesetzgebung, der *Strategie der nationalen Sicherheit der Russischen Föderation bis zum Jahr 2020* und der vorliegenden Militärdoktrin definiert.
18. Die Militärpolitik der RF ist darauf gerichtet, ein Wettüben zu unterbinden, militärischen Konflikten vorzubeugen und diese zu verhindern, die Militärorganisation sowie die Formen und Methoden des Einsatzes der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe zu vervollkommen, die Mobilmachungsbereitschaft im Interesse der Gewährleistung der Verteidigung und Sicherheit der RF und der Interessen ihrer Verbündeten zu entwickeln.

Die Tätigkeit der Russischen Föderation zur Zügelung und Verhinderung militärischer Konflikte

19. Die RF gewährleistet die ständige Bereitschaft der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe zur Zügelung und Verhinderung militärischer Konflikte und zur bewaffneten Verteidigung der RF und ihrer Verbündeten in Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechtes und den internationalen Verträgen der RF.
20. Die Verhinderung eines nuklearen militärischen Konfliktes, ebenso wie auch eines beliebigen anderen militärischen Konfliktes, bildet den Leitsatz der Militärpolitik der RF.
21. Die grundlegenden Aufgaben der RF zur Zügelung und Verhinderung militärischer Konflikte sind:
- a. Die Beurteilung und Prognose der Entwicklung der militärpolitischen globalen und regionalen Lage sowie des Zustandes der zwischenstaatlichen Beziehungen in der militärpolitischen Sphäre unter Nutzung moderner technischer Mittel und Informationstechnologien;
 - b. die Neutralisierung möglicher militärischer Gefahren und militärischer Bedrohungen mit politischen, diplomatischen und anderen nichtmilitärischen Mitteln;
 - c. die Aufrechterhaltung der globalen und regionalen Stabilität und des Potenzials der atomaren Zügelung auf einem hinreichenden Niveau;
 - d. die Bereithaltung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe in einem vorgegebenen Bereitschaftsgrad zum Gefechtseinsatz;

- e. die Aufrechterhaltung der Mobilmachungsbereitschaft der Wirtschaft der RF, der Organe der Staatsmacht, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und Organisationen auf einem Niveau, das für deren zugeordnete Tätigkeitsbereiche zur Aufgabenerfüllung in Kriegszeiten als notwendig erscheint;
- f. die Vereinigung der Anstrengungen des Staates, der Gesellschaft und der Persönlichkeit zum Schutz der RF, die Ausarbeitung und Realisierung von Maßnahmen, die auf die Erhöhung der Effektivität der militärpatriotischen Erziehung der Bürger der RF und deren Vorbereitung auf den Militärdienst gerichtet sind;
- g. die Ausweitung des Kreises von Partnerstaaten und die Entwicklung der Zusammenarbeit mit ihnen auf Grundlage gemeinsamer Interessen auf dem Gebiet der Festigung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und internationalen Verträgen der RF, die Erweiterung des Zusammenwirkens mit den Teilnehmerstaaten BRICS (Föderative Republik Brasilien, Russische Föderation, Republik Indien, Volksrepublik China und Südafrikanische Republik);
- h. Festigung des Systems der kollektiven Sicherheit im Rahmen der *Organisation des Vertrages über kollektive Sicherheit (OVKS)* und die Stärkung ihres Potenzials sowie die Verstärkung des Zusammenwirkens auf dem Gebiet der internationalen Sicherheit im Rahmen der *Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)*, der *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)* und der *Schanghai-Organisation für Zusammenarbeit (SOZ)*, das Zusammenwirken mit der Republik Abchasien und der Republik Südossetien zum Zweck der Gewährleistung der gemeinsamen Verteidigung und Sicherheit, die Aufrechterhaltung eines gleichberechtigten Dialoges auf dem Gebiet der europäischen Sicherheit mit der *Europäischen Union* und der *NATO*, die Unterstützung zum Aufbau eines neuen Sicherheitsmodells in der Asiatisch-Pazifischen Region, das sich auf kollektive blockfreie Quellen gründet;
- i. die Einhaltung internationaler Verträge der RF auf dem Gebiet der Verringerung und Begrenzung der Raketen-Kernwaffen;

- j. der Abschluss und die Umsetzung von Übereinkommen auf dem Gebiet der Kontrolle konventioneller Rüstungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Festigung des gegenseitigen Vertrauens;
- k. die Formierung der Mechanismen zur wechselseitig nützlichen zwei- und mehrseitigen Zusammenarbeit als Gegenwirkung auf eine wahrscheinliche Raketenbedrohung, bei Notwendigkeit einschließlich die Schaffung eines gemeinsamen Systems der Raketenabwehr unter gleichberechtigter russischer Teilnahme;
- l. der Widerstand gegen die Versuche einzelner Staaten (Staatengruppen), die militärische Überlegenheit mittels Entfaltung eines Systems der Raketenabwehr, der Stationierung von Waffen im Weltraum und Entfaltung strategischer nichtnuklearer Systeme der Präzisionswaffen zu erlangen;
- m. der Abschluss eines internationalen Vertrages über die Verhinderung der Stationierung jeglicher Waffensysteme im Weltraum;
- n. die Koordinierung im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen von Elementen einer Normenregelung zur sicheren Durchführung der Weltraumarbeiten, eingeschlossen die Sicherheit technischer Operationen allgemeiner Art im Weltraum;
- o. die Stärkung des Potenzials der RF auf dem Gebiet des Monitoring von Objekten und Ereignissen im erdnahen Raum, einschließlich der Mechanismen des internationalen Zusammenwirkens auf diesem Gebiet;
- p. die Teilnahme an internationalen friedensschaffenden Aktivitäten, auch unter der Ägide der Vereinten Nationen und im Rahmen des Zusammenwirkens mit internationalen (regionalen) Organisationen;
- q. die Ausarbeitung und Übernahme der internationalen Kontrollmechanismen zur Einhaltung der *Konvention über das Verbot der Entwicklung, Produktion und Lagerung bakteriologischer (biologischer), toxischer Waffen und deren Vernichtung*;
- r. die Teilnahme am Kampf gegen den internationalen Terrorismus;
- s. das Schaffen solcher Bedingungen, die eine Verringerung des Risikos gewährleisten, das durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu militärpolitischen Zwecken entsteht, so zu Handlungen, die dem Völkerrecht widersprechen, die gegen die Souveränität, die politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität der

Staaten gerichtet sind und eine Bedrohung des internationalen Friedens, der Sicherheit, der globalen und regionalen Stabilität darstellen.

Der Einsatz der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, deren grundlegende Aufgaben in Friedenszeiten, in der Periode unmittelbar drohender Aggression und in Kriegszeiten

22. Die RF hält den Einsatz der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, zur Abwehr einer gegen sie und (oder) ihre Verbündeten gerichteten Aggression, zur Erhaltung (Wiederherstellung) des Friedens auf Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder anderer Strukturen der kollektiven Sicherheit für rechtmäßig. Ebenso rechtmäßig ist der Einsatz der Streitkräfte, anderer Truppen und Organe für die Gewährleistung des Schutzes ihrer Bürger, die sich außerhalb der Grenzen der RF aufhalten, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechtes und den internationalen Verträgen der RF.
23. Der Einsatz der Streitkräfte, anderer Truppen und Organe erfolgt in Friedenszeiten auf Entschluss des Präsidenten der RF gemäß der in den föderalen Gesetzgebungen festgelegten Ordnung. Dabei vollzieht sich der Einsatz der Streitkräfte, anderer Truppen und Organe entschlossen, zielgerichtet und komplex auf der Grundlage der rechtzeitigen und ständigen Analyse der sich entwickelnden militärpolitischen und militärstrategischen Lage.
24. Die RF betrachtet einen bewaffneten Überfall auf einen Teilnehmerstaat der GUS oder eine andere beliebige Handlung unter Einsatz von militärischer Gewalt gegen ihn als einen Akt der Aggression gegen den Unionsstaat und ergreift Antwortmaßnahmen.
25. Die Russische Föderation betrachtet einen bewaffneten Überfall auf einen Mitgliedsstaat der *Organisation des Vertrages über die kollektive Sicherheit (OVKS)* als Aggression gegen alle Staaten des OVKS und leitet in diesem Fall Maßnahmen entsprechend dem *Vertrag über die kollektive Sicherheit* ein.
26. Im Rahmen der Erfüllung von Maßnahmen der strategischen Zügelung mittels Gewalt zieht die RF den Einsatz von Präzisionswaffen in Betracht.
27. Die RF behält sich das Recht vor, als Antwort auf einen gegen sie und (oder) ihre Verbündeten erfolgten Einsatz von Kernwaffen oder anderer Arten von Massenvernichtungswaffen ihrerseits Kernwaffen einzusetzen.

Das gilt auch für den Fall einer Aggression mit konventionellen Waffen gegen die RF, bei der die Existenz des Staates selbst in Gefahr gerät. Die Entscheidung über den Kernwaffeneinsatz trifft der Präsident der Russischen Föderation.

28. Die Erfüllung der vor den Streitkräften, anderen Truppen und Organen stehenden Aufgaben wird entsprechend dem *Plan des Einsatzes der Streitkräfte der RF*, dem *Mobilmachungsplan der Streitkräfte der RF*, den Weisungen des Präsidenten der RF und den Befehlen und Direktiven des Obersten Befehlshabers der Streitkräfte der RF sowie den anderen normativen Rechtsakten der RF und den Dokumenten der strategischen Planung zu Verteidigungsfragen organisiert und umgesetzt.
29. Die RF stellt Truppenkontingente für den Bestand der Kräfte der OVSK zur Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen gemäß dem Beschluss des *Rates für kollektive Sicherheit der OVSK*. Die RF stellt Truppenkontingente für den Bestand der *Kollektiven Kräfte der operativen Reaktion der OVSK (KKOR)*, der *Kollektiven Kräfte der Schnellen Entfaltung (KKSE) der Zentral-Asiatischen Region kollektiver Sicherheit (ZARKS)*, um umgehend auf militärische Bedrohungen bezüglich der Mitgliedsstaaten der OVSK operativ reagieren zu können und andere Aufgaben zu erfüllen, die ihnen der *Rat für kollektive Sicherheit der OVSK (RKS)* stellt, sowie zur Lösung anderer vom RKS gestellten Aufgaben.
30. Für die Umsetzung der friedenschaffenden Operationen mit Mandat der Vereinten Nationen oder mit Mandat der GUS stellt die RF Truppenkontingente gemäß der Ordnung, die in der föderalen Gesetzgebung und in den internationalen Verträgen der RF festgelegt sind.
31. Zum Schutz der Interessen der RF und ihrer Bürger sowie der Erhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit können Formationen der Streitkräfte der RF operativ außerhalb der Grenzen der RF eingesetzt werden. Das erfolgt in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechtes, den internationalen Verträgen der RF und der föderalen Gesetzgebung.
32. Die grundlegenden Aufgaben der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe in Friedenszeiten sind:
 - a. Der Schutz der Souveränität der RF, der Unteilbarkeit und Unverletzlichkeit ihres Territoriums;

- b. die strategische nukleare und nichtnukleare Zügelung, darunter die Verhinderung militärischer Konflikte;
- c. die Aufrechterhaltung des Bestandes, des Zustandes der Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft und der Ausbildung sowohl der strategischen Kernwaffenkräfte sowie der Kräfte und Mittel, die deren Funktionieren und Einsatz gewährleisten, als auch der Führungssysteme auf einem Niveau, welches garantiert, dass einem Aggressor unter allen Lagebedingungen ein nicht hinnehmbarer Schaden zugefügt wird;
- d. die rechtzeitige Warnung des Obersten Befehlshabers der Streitkräfte der RF vor einem Luft-Weltraum-Überfall sowie die Benachrichtigung der Organe der staatlichen und militärischen Führung, der Truppen (Kräfte) über militärische Gefahren und militärische Bedrohungen;
- e. die Aufrechterhaltung der Fähigkeit der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe zur rechtzeitigen Entfaltung der Gruppierungen der Truppen (Kräfte) in den potenziell gefährdeten strategischen Richtungen sowie ihre Bereitschaft zum Gefechtseinsatz;
- f. die Gewährleistung der Luft-Weltraum-Verteidigung der wichtigsten Objekte der RF und die Bereitschaft zur Abwehr von Schlägen der Luft-Weltraum-Angriffsmittel;
- g. die Entfaltung und Erhaltung der Orbitalgruppierungen kosmischer Apparate in der strategischen Zone des Weltraums, welche die Tätigkeit der Streitkräfte der RF sicherstellen;
- h. die Sicherung und Verteidigung wichtiger staatlicher und militärischer Objekte, der Objekte an den Kommunikationslinien und der Spezialgüter;
- i. die Schaffung neuer Objekte, die Modernisierung und Entwicklung vorhandener Objekte der militärischen Infrastruktur der Streitkräfte, anderer Truppen und Organe sowie die Auswahl der Infrastruktur-objekte dualer Bestimmung für die Nutzung durch die Truppen (Kräfte) zu Verteidigungszwecken.
- j. der Schutz der Bürger der RF jenseits der Grenzen der RF vor bewaffneten Angriffen;
- k. die Teilnahme an Operationen zur Erhaltung (Wiederherstellung) des internationalen Friedens und der Sicherheit, das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung (Beseitigung) von Bedrohungen für den Frieden, die Niederhaltung von Aggressionsakten (Verletzungen des Friedens) auf der Basis der Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten

- Nationen oder anderer Organe, die derartige Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht fassen dürfen;
- l. der Kampf gegen die Piraterie und die Gewährleistung der Sicherheit der Seefahrt;
 - m. die Gewährleistung der Sicherheit der wirtschaftlichen Tätigkeit der RF auf den Weltmeeren;
 - n. der Kampf gegen den Terrorismus auf dem Territorium der RF und Unterbindung der internationalen terroristischen Handlungen außerhalb ihres Territoriums;
 - o. die Vorbereitung zur Durchführung von Maßnahmen der Territorial- und Zivilverteidigung;
 - p. die Teilnahme am Schutz der öffentlichen Ordnung und an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit;
 - q. die Teilnahme an der Beseitigung von Ausnahmesituationen und die Wiederherstellung von Objekten mit spezieller Bestimmung;
 - r. die Teilnahme an der Sicherstellung des Regimes im Ausnahmezustand;
 - s. die Gewährleistung der nationalen Interessen der RF in der Arktis.
33. Die grundlegenden Aufgaben der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe in der Periode unmittelbar drohender Aggression sind:
- a. Die Umsetzung eines Komplexes von zusätzlichen Maßnahmen, die auf die Verringerung des Bedrohungsgrades der Aggression und die Erhöhung des Niveaus der Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft der Streitkräfte im Interesse der Durchführung der Mobilmachung und strategischen Entfaltung gerichtet sind;
 - b. die Aufrechterhaltung des Potenzials der atomaren Zügelung im festgelegten Bereitschaftsgrad;
 - c. die strategische Entfaltung der Streitkräfte;
 - d. die Teilnahme an der Sicherstellung des Kriegszustand-Regimes;
 - e. die Umsetzung von Maßnahmen zur Territorialverteidigung sowie die Erfüllung von Maßnahmen zur Zivilverteidigung entsprechend der festgelegten Ordnung;
 - f. die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der RF zur kollektiven Verteidigung, die Abwehr oder Verhinderung eines bewaffneten Überfalls auf einen anderen Staat, der sich mit einer entsprechenden Bitte an die RF wendet, in Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechtes.

34. Die grundlegenden Aufgaben der Streitkräfte, anderer Truppen und Organe, in Kriegszeiten sind, die Aggression gegen die RF und ihre Verbündeten abzuwehren, den Truppen (Kräften) des Aggressors eine Niederlage zuzufügen, und ihn zur Einstellung der Kampfhandlungen zu zwingen unter Bedingungen, die den Interessen der RF und ihrer Verbündeten entsprechen.

Die Entwicklung der Militärorganisation

35. Die grundlegenden Aufgaben der Entwicklung der Militärorganisation sind:

- a. Die Herstellung der Übereinstimmung bei Struktur, Bestand und Anzahl der Komponenten der Militärorganisation mit den Aufgaben in Friedenszeiten, in der Periode unmittelbar drohender Aggression und in Kriegszeiten unter Berücksichtigung der Zuweisung einer für diese Ziele ausreichenden Anzahl finanzieller, materieller und anderer Ressourcen. Die zu planende Anzahl und die Fristen für die Bereitstellung der aufgeführten Ressourcen ergeben sich aus den Dokumenten der Planung der langfristigen sozialökonomischen Entwicklung der RF;
- b. die Erhöhung der Effektivität und Sicherheit der Funktionsweise des staatlichen und militärischen Führungssystems, die Gewährleistung des informationellen Zusammenwirkens zwischen den Exekutivorganen der Föderation sowie der Subjekte der RF und anderen Staatsorganen zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit;
- c. die Vervollkommnung des Systems der Luftverteidigung und die Schaffung eines Systems der Luft-Weltraum-Verteidigung der RF;
- d. die Vervollkommnung der militärökonomischen Sicherstellung der Militärorganisation auf Grundlage der rationellen Nutzung der finanziellen, materiellen und anderen Ressourcen;
- e. die Vervollkommnung der militärischen Planung;
- f. die Vervollkommnung der Territorial- und Zivilverteidigung der RF;

- g. die Vervollkommnung des Systems der Reservebildung von Mobilmachungsressourcen, darunter von Reserven an Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik wie auch an materiell-technischen Mitteln;
 - h. die Erhöhung der Effektivität der Funktionsweise des Systems der Nutzung und Instandhaltung der Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik;
 - i. die Schaffung von integrierten Strukturen der materiell-technischen, sozialen, medizinischen und wissenschaftlichen Sicherstellung in den Streitkräften, anderen Truppen und Organen sowie von integrierten Strukturen der Einrichtungen der militärischen Bildung und Ausbildung der Kader;
 - j. die Vervollkommnung des Systems der informationellen Sicherheit der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe;
 - k. die Erhöhung des Prestiges des militärischen Dienstes sowie die allseitige Vorbereitung der Bürger der RF auf diesen Dienst;
 - l. die Sicherstellung der militärpolitischen und militärtechnischen Zusammenarbeit der RF mit ausländischen Staaten;
 - m. die Entwicklung der Mobilmachungsbasis und Sicherstellung der Mobilmachungsentfaltung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, die Vervollkommnung der Methoden der Auffüllung sowie die Vorbereitung der personellen Reserven und personellen Ressourcen für die Mobilmachung;
 - n. die Vervollkommnung des Systems des radiologischen, chemischen und biologischen Schutzes der Truppen (Kräfte) und der Bevölkerung.
36. Die grundlegenden Prioritäten der Entwicklung der Militärorganisation sind:
- a. Die Vervollkommnung des Führungssystems der Militärorganisation und die Erhöhung der Effektivität seiner Funktionsweise;
 - b. die Gewährleistung des erforderlichen Grades der Auffüllung, der Ausrüstung, der Sicherstellung der Verbände, Truppenteile und Formationen der ständigen Bereitschaft und deren geforderten Ausbildungsstandes;

- c. die Erhöhung der Qualität der Ausbildung der Kader und der militärischen Bildung sowie die Erweiterung des militärwissenschaftlichen Potenzials.
37. Die grundlegende Aufgabe des Aufbaus und der Entwicklung der Streitkräfte, anderer Truppen und Organe besteht darin, deren Struktur, Bestand, zahlenmäßige Stärke und Ausstattung mit modernen (perspektivischen) Modellen der Bewaffnung in Übereinstimmung zu bringen mit den prognostizierten militärischen Bedrohungen, dem Inhalt und Charakter der militärischen Konflikte mit den Aufgaben in Friedenszeiten, in der Periode unmittelbar drohender Aggression und in Kriegszeiten sowie auch mit den politischen, sozialökonomischen, demografischen und militärtechnischen Bedingungen und Möglichkeiten.
38. Beim Aufbau und der Entwicklung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe geht die RF aus von der Notwendigkeit
- a. der Vervollkommnung des Bestandes und der Struktur der Streitkräfte, anderer Truppen und Organe, und der Optimierung der strukturmäßigen Anzahl an Militärangehörigen;
 - b. der Sicherstellung eines rationalen Verhältnisses der Verbände und Truppenteile der ständigen Bereitschaft und der Verbände und Truppenteile, die zur Mobilmachungsentfaltung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, vorgesehen sind;
 - c. der Erhöhung der Qualität der Operativen Ausbildung, der Gefechts-, Spezial- und Mobilmachungsausbildung;
 - d. der Vervollkommnung des Zusammenwirkens zwischen den Vereinigungen, Verbänden und Truppenteilen der Teilstreitkräfte, der Waffengattungen (Gattungen) der Streitkräfte, mit den anderen Truppen und Organen, den Exekutivorganen der Föderation und der Subjekte der RF, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung und Organisationen, die in die Organisation der Verteidigung einzu-beziehen sind;
 - e. der Sicherstellung mit modernen Typen an Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik (mit materiell-technischen Mitteln) und deren qualitative Aneignung;

- f. der Integration und der abgestimmten Entwicklung der Systeme der technischen, rückwärtigen und anderen Arten der Sicherstellung der Streitkräfte, anderer Truppen und Organe;
 - g. der Vervollkommnung der Systeme der militärischen Bildung und Erziehung, der Ausbildung der Kader und der Militärwissenschaft;
 - h. der Ausbildung von hochprofessionellen, dem Vaterland treu ergebenden Militärangehörigen, der Erhöhung des Prestiges des militärischen Dienstes.
39. Die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben des Aufbaus und der Entwicklung der Streitkräfte, anderer Truppen und Organe, wird erreicht durch
- a. die Formierung und konsequente Umsetzung der Militärpolitik;
 - b. die effektive militärökonomische Sicherstellung und hinreichende Finanzierung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe;
 - c. die Erhöhung der funktionalen Effektivität des Verteidigungs-industrie-Komplexes;
 - d. die Gewährleistung der zuverlässigen Funktionsweise des Führungssystems der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, in Friedenszeiten, in der Periode unmittelbar drohender Aggression und in Kriegszeiten;
 - e. die Aufrechterhaltung der Fähigkeiten der Wirtschaft des Landes zur Bedarfsdeckung für die Streitkräfte, anderen Truppen und Organe;
 - f. die Unterhaltung der Mobilmachungsbasis in einem solchen Zustand, der die Mobilmachungsentfaltung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe gewährleistet;
 - g. die Entwicklung von Zivilverteidigungskräften der ständigen Bereitschaft, die in der Lage sind, ihre Funktion in Friedenszeiten und in der Periode unmittelbar drohender Aggression und in Kriegszeiten auszuüben;
 - h. die Formierung von Territorialtruppen zur Sicherung und Verteidigung für militärische, staatliche und spezielle Objekte sowie für solche Objekte, die die Lebenstätigkeit der Bevölkerung, das Funktionieren des Transportes, der Kommunikation, Nachrichtenverbindungen und

- energetischen Objekte gewährleisten, sowie für Objekte, die eine erhöhte Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen darstellen;
- i. die Vervollkommnung des Systems der Dislozierung (Basierung) der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, darunter auch außerhalb des Territoriums der RF in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen und der föderalen Gesetzgebung;
 - j. die Schaffung eines nach strategischen Richtungen und Operationsrichtungen gestaffelten Systems der militärischen Infrastruktur;
 - k. die rechtzeitige Schaffung von Mobilmachungsressourcen-Reserven;
 - l. die effektive Gewährleistung der informationellen Sicherheit der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe;
 - m. die Vervollkommnung der Struktur militärischer Einrichtungen für die Hochschulbildung, der föderalen staatlichen Einrichtungen für die Hochschulbildung, in denen die Ausbildung von Bürgern der RF nach Programmen der militärischen Ausbildung durchgeführt wird, wie auch deren Ausstattung mit einer modernen materiell-technischen Lehrbasis;
 - n. die Erhöhung des Niveaus der sozialen Absicherung der Militärangehörigen, der aus dem Militärdienst entlassenen Bürger, deren Familienangehörigen sowie auch des zivilen Personals der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe;
 - o. die Realisierung der durch die föderale Gesetzgebung fixierten sozialen Garantien für die Militärangehörigen, der aus dem Militärdienst entlassenen Bürger und für deren Familienangehörige sowie die Erhöhung deren Lebensqualität;
 - p. die Vervollkommnung des Systems der Auffüllung mit Militärangehörigen, die den Militärdienst auf Vertragsbasis oder nach Einberufung durchlaufen, bei vordringlicher Besetzung durch vertraglich Militärdienst-Leistende für jene Soldaten und Unteroffiziersdienststellungen, die den Gefechtswert der Verbände und Truppenteile der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, gewährleisten;

- q. die Festigung der Organisiertheit, der Rechtsordnung und der militärischen Disziplin sowie der Vorbeugung und Unterbindung von Erscheinungen der Korruption;
- r. die Vervollkommnung der vormilitärischen Ausbildung und der militärpatriotischen Erziehung der Bürger;
- s. die Gewährleistung der staatlichen und zivilen Kontrolle der Tätigkeit der föderalen Exekutivorgane und der Exekutivorgane der Subjekte der RF auf dem Gebiet der Verteidigung.

Mobilmachungsvorbereitung und Mobilmachungsbereitschaft der Russischen Föderation

40. Die Mobilmachungsbereitschaft der RF wird durch die Vorbereitung zur fristgerechten Erfüllung der Mobilmachungspläne gewährleistet. Der festgelegte Grad der Mobilmachungsbereitschaft der RF hängt von der prognostizierten militärischen Bedrohung, vom Charakter des militärischen Konfliktes ab und wird erreicht mittels Durchführung von Maßnahmen der Mobilmachungsvorbereitung im notwendigen Umfang sowie mittels Ausrüstung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit moderner Bewaffnung und der Aufrechterhaltung des militärtechnischen Potenzial auf einem ausreichenden Niveau.
41. Das grundlegende Ziel der Mobilmachungsvorbereitung ist die Vorbereitung der Wirtschaft der RF, der Wirtschaft der Subjekte der RF, der Wirtschaft der kommunalen Einrichtungen sowie die Vorbereitung der Organe der Staatsmacht, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und Organisationen und die Vorbereitung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, auf die Gewährleistung des Schutzes des Staates vor einem bewaffneten Überfall und auf die Befriedigung des Staatsbedarfs und der Bedürfnisse der Bevölkerung in Kriegszeiten.
42. Die grundlegenden Aufgaben der Mobilmachungsvorbereitung sind:
- a. Die Gewährleistung einer standhaften staatlichen Führung in Kriegszeiten;
 - b. die Schaffung der normativen Rechtsgrundlagen, die den Gebrauch ökonomischer und anderer Maßnahmen regeln, in einer Mobilmachungsperiode, im Ausnahmezustand und in Kriegszeiten, darunter das besondere Funktionieren des Finanz-Kredit-Systems sowie des Steuer- und Geldumlaufsystems;
 - c. die Gewährleistung des Bedarfs der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe sowie anderen Staatsbedarfs und der Bedürfnisse der Bevölkerung in Kriegszeiten;
 - d. die Schaffung von speziellen Formationen, die bei Ausrufung der Mobilmachung zur Übergabe an die Streitkräfte bestimmt sind oder im Interesse der Wirtschaft der RF genutzt werden;

- e. die Aufrechterhaltung des Industriepotenzials der RF auf einem Niveau, das ausreichend ist zur Befriedigung des Staatsbedarfs und der Bedürfnisse der Bevölkerung in Kriegszeiten;
- f. die Sicherstellung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe sowie Wirtschaftszweige mit zusätzlichen personellen und materiell-technischen Ressourcen zur Aufgabenerfüllung in Kriegszeiten;
- g. die Organisation der Wiederherstellungsarbeiten an in Folge militärischer Handlungen beschädigten oder zerstörten Objekten, einschließlich der Wiederherstellung der Produktionskapazitäten, die zum Ausstoß von Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik vorgesehen sind, sowie die Organisation des Schutzes der Transportwege;
- h. die Organisation der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sowie anderen Waren unter den Bedingungen begrenzter Ressourcen in Kriegszeiten.

IV. DIE MILITÄRÖKONOMISCHE SICHERSTELLUNG DER VERTEIDIGUNG

43. Die grundlegenden Aufgaben der militärökonomischen Sicherstellung der Verteidigung sind die Schaffung von Bedingungen für die stabile Entwicklung und Aufrechterhaltung der Möglichkeiten des militärökonomischen und militärtechnischen Potenzials des Staates auf dem Niveau, das erforderlich ist für die Realisierung der Militärpolitik und der zuverlässigen Befriedigung des Bedarfs der Militärorganisation in Friedenszeiten, in der Periode unmittelbar drohender Aggression und in Kriegszeiten.
44. Die Aufgaben der militärökonomischen Sicherstellung der Verteidigung sind:
- a. Die Ausrüstung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, mit Militär- und Spezialtechnik auf Grundlage der Entwicklung des militärwissenschaftlichen Potenzials des Landes, die Erhöhung der Effektivität seiner Nutzung auf ein Niveau zu bringen, das der Militärorganisation zur Lösung der ihr übertragenen Aufgaben ausreicht;

- b. rechtzeitige und vollständige ressourcenmäßige Sicherstellung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit materiellen Mitteln, die für die Erfüllung von Maßnahmen der Pläne (Programme) ihres Aufbaus und Einsatzes, der Operativen Ausbildung, Gefechts-, Spezial- und Mobilmachungsausbildung der Truppen (Kräfte) erforderlich sind;
- c. die Entwicklung des Verteidigungsindustrie-Komplexes mittels Koordinierung der militärökonomischen staatlichen Tätigkeit, um die Verteidigung, die Integration in bestimmten Produktionssphären des zivilen und militärischen Wirtschaftssektors, die Schutzrechte für die Resultate geistiger Tätigkeit militärischer, spezieller und dualer Bestimmung zu gewährleisten;
- d. die Vervollkommnung der militärpolitischen und militärtechnischen Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten im Interesse der Stärkung vertrauensbildender Maßnahmen und der Verringerung der globalen und regionalen Spannungen in der Welt.

Die Ausstattung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik

- 45. Die Hauptaufgabe bei der Ausstattung der Streitkräfte, anderer Truppen und Organe, mit Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik besteht in der Schaffung und Aufrechterhaltung eines verbundenen und ganzheitlichen Systems der Bewaffnung in einen Zustand, der den Aufgaben und der Bestimmung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe, den Formen und Methoden ihres Einsatzes, den ökonomischen und Mobilmachungsmöglichkeiten der RF entspricht.
- 46. Die Aufgaben bei der Ausstattung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik sind:
 - a. Die komplexe Ausrüstung (Umrüstung) der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit modernen Typen an Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik sowie auch deren Unterhaltung in einem Zustand, der deren Gefechtseinsatz gewährleistet;

- b. die Schaffung von multifunktionalen (Mehrzweck-)Mitteln der Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik unter Ausnutzung von vereinheitlichten Komponenten;
 - c. die Entwicklung von Kräften und Mitteln der informationellen Auseinandersetzung;
 - d. die qualitative Vervollkommnung der Mittel des Informations-austausches auf der Grundlage der Ausnutzung von modernen Standards, wie auch eines einheitlichen Informationsraumes der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe als Teil des Informations-raumes der RF;
 - e. die Gewährleistung der funktionalen und organisatorisch-technischen Einheitlichkeit der Systeme der Bewaffnung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe;
 - f. die Schaffung von neuen Typen der Präzisionswaffen und der Bekämpfungsmittel gegen Präzisionswaffen, von Mitteln der Luft-Weltraum-Abwehr, der Nachrichtensysteme, der Aufklärung und Führung, des funkelektronischen Kampfes, der Komplexe unbesmanner Flugmittel, der roboterisierten Schlagkomplexe, der modernen Transportfliegerkräfte und des Individualschutzes der Militärangehörigen;
 - g. die Schaffung von Informations-Führungs-Basissystemen und deren Integration mit den Systemen der Waffenleitung und den Automatisierungskomplexen der Führungsorgane des strategischen, operativ-strategischen, operativen, operativ-taktischen und taktischen Maßstabs;
47. Die Realisierung der Aufgaben zur Ausrüstung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik wird im staatlichen Rüstungsprogramm und in anderen staatlichen Programmen (Plänen) vorgesehen.

Die Sicherstellung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit materiellen Mitteln

48. Die Sicherstellung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit materiellen Mitteln, deren Bevorratung und Erhaltung wird im Rahmen von integrierten und koordinierten Systemen der technischen und rückwärtigen Sicherstellung verwirklicht.

49. Die grundlegende Aufgabe der Sicherstellung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit materiellen Mitteln in Friedenszeiten ist die Bevorratung, die gestaffelte Unterbringung und Erhaltung von Reserven an materiellen Mitteln zur Sicherstellung der Mobilmachungsentfaltung und der strategischen Entfaltung der Truppen (Kräfte) und zur Durchführung von Kampfhandlungen (ausgehend von den Fristen zur Überführung der Wirtschaft, einzelner ihrer Zweige und Industrieorganisationen auf die Arbeit unter Kriegsbedingungen) unter Beachtung der physisch-geografischen Bedingungen der strategischen Richtungen und der Möglichkeiten des Transportsystems.
50. Die grundlegende Aufgabe der Sicherstellung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit materiellen Mitteln in der Periode unmittelbar drohender Aggression ist die Nachversorgung der Truppen (Kräfte) mit materiellen Mitteln entsprechend dem Stellenplan und den Normen für die Kriegszeit.
51. Die grundlegenden Aufgaben der Sicherstellung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit materiellen Mitteln in Kriegszeiten sind:
- a. Die Zuführung von Reserven an materiellen Mitteln unter Berücksichtigung der Bestimmung der Truppen- (Kräfte-) Gruppierungen, der Ordnung und Fristen ihrer Formierung und der voraussichtlichen Dauer der militärischen Handlungen;
 - b. die Auffüllung von Verlusten an Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik und materiellen Mitteln im Verlaufe der Durchführung von militärischen Handlungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Industrie-Organisationen zur Lieferung und Instandsetzung von Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik.

Die Entwicklung des Verteidigungsindustrie-Komplexes

52. Die grundlegende Aufgabe der Entwicklung des Verteidigungsindustrie-Komplexes ist die Sicherstellung seines effektiven Funktionierens als mehrschichtiger Hochtechnologie-Sektor der Wirtschaft des Landes, der in der Lage ist, den Bedarf der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe an moderner Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik zu decken und die

strategische Präsenz der RF auf den Weltmärkten für Hochtechnologie-Produkte und Dienstleistungen zu gewährleisten.

53. Zu den Aufgaben der Entwicklung des Verteidigungsindustrie-Komplexes zählen:

- a. Die Vervollkommnung des Verteidigungsindustrie-Komplexes auf Grundlage der Schaffung und Entwicklung von großen Wissenschafts-Produktionsstrukturen;
- b. die Vervollkommnung des Systems zwischenstaatlicher Kooperation auf dem Gebiet der Entwicklung, Produktion und Instandsetzung von Bewaffnung und Militärtechnik;
- c. die Gewährleistung der technologischen Unabhängigkeit der RF auf dem Gebiet der Produktion von strategischen und anderen Typen an Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik entsprechend dem staatlichen Rüstungsprogramm;
- d. die Vervollkommnung des Systems der garantierten Material- und Rohstoffversorgung, u. a. auch durch einheimische Zulieferteile und die Komponentenbasis, für die Produktion und für die Nutzung der Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik in allen Lebenszyklus-Etappen;
- e. die Formierung eines Komplexes von prioritären Technologien, die die Entwicklung und Schaffung von perspektivischen Systemen und Typen an Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik gewährleisten;
- f. die Bewahrung der staatlichen Kontrolle über die strategisch wichtigen Organisationen des Verteidigungsindustrie-Komplexes;
- g. die Aktivierung einer innovativen Investitionstätigkeit, die eine qualitative Erneuerung der wissenschaftlich-technischen und der produktionstechnologischen Basis ermöglicht;
- h. die Schaffung, die Aufrechterhaltung und die Einführung von militärischen und zivilen Basistechnologien, wie auch gefährlichen Technologien, die die Entwicklung, die Produktion und die Instandsetzung von den in der Ausrüstung befindlichen sowie von perspektivischen Typen an Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik sicherstellen. Diese sollen des Weiteren ermöglichen, technologische

- Durchbrüche bzw. einen überlegenen wissenschaftlich-technologischen Vorlauf mit dem Ziel zu gewährleisten, prinzipiell neue Typen an Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik zu entwickeln, die über früher nicht erreichbare Möglichkeiten verfügen;
- i. die Vervollkommnung des Systems der Zielprogramm-Planung bei der Entwicklung des Verteidigungsindustrie-Komplexes, um die Effektivität bei der Ausrüstung der Streitkräfte, anderen Truppen und Organe mit Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik zu erhöhen und die Mobilmachungsbereitschaft des Verteidigungsindustrie-Komplexes sicherzustellen;
 - j. die Entwicklung und Produktion von perspektivischen Systemen und Typen an Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik, die Erhöhung der Qualität und der Konkurrenzfähigkeit der Produktion militärischer Bestimmung sowie die Schaffung eines Verwaltungssystems für den vollen Lebenszyklus der Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik;
 - k. die Vervollkommnung des Mechanismus der Auftragsvergabe für die Lieferung von Produktion, die Ausführung von Arbeiten und die Erbringung von Dienstleistungen für föderale Bedürfnisse;
 - l. die Umsetzung der durch die föderale Gesetzgebung vorgesehenen Maßnahmen zur ökonomischen Stimulierung für die Leistungserbringer-Organisationen beim staatlichen Verteidigungsauftrag;
 - m. die Vervollkommnung der Tätigkeit der Organisationen des Verteidigungsindustrie-Komplexes durch die Einführung von organisatorisch-ökonomischen Mechanismen, die deren effektive Funktionsweise und Entwicklung gewährleisten;
 - n. die Vervollkommnung des Kaderbestandes und die Ausweitung des intellektuellen Potenzials des Verteidigungsindustrie-Komplexes, die Gewährleistung der sozialen Sicherheit der Mitarbeiter im Verteidigungsindustrie-Komplex;
 - o. die Gewährleistung der produktionstechnologischen Bereitschaft der Organisationen des Verteidigungsindustrie-Komplexes zur Ausarbeitung und Produktion prioritärer Modelle der Bewaffnung, Militär- und Spezialtechnik in den vorgegebenen Gesamtmengen und in geforderter Qualität.

Die militärpolitische und militärtechnische Zusammenarbeit der Russischen Föderation mit ausländischen Staaten

54. Die RF vollzieht die militärpolitische und die militärtechnische Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten (im Weiteren militärpolitische und militärtechnische Zusammenarbeit), mit internationalen und regionalen Organisationen auf Grundlage der außenpolitischen, wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und entsprechend der föderalen Gesetzgebung und den internationalen Verträgen der RF.

55. Die Aufgaben der militärpolitischen Zusammenarbeit sind:

- a. Die Festigung der internationalen Sicherheit und der strategischen Stabilität auf globalem und regionalem Niveau auf Grundlage der Herrschaft des Völkerrechtes, vor allem der Bestimmungen der UN-Charta ;
- b. die Formierung und die Entwicklung von Bündnisbeziehungen mit den Mitgliedsstaaten der OVKS und den Teilnehmerstaaten der GUS, mit der Republik Abchasien und der Republik Südossetien sowie von freundschaftlichen und partnerschaftlichen Beziehungen mit anderen Staaten;
- c. die Entwicklung eines Gesprächsprozesses zur Schaffung von regionalen Sicherheitssystemen unter Beteiligung der RF;
- d. die Entwicklung der Beziehungen mit internationalen Organisationen zur Verhinderung von Konfliktsituationen, zur Erhaltung und Festigung des Friedens in unterschiedlichen Regionen, auch unter Beteiligung von russischen Truppenkontingenten in friedensschaffenden Operationen;
- e. die Erhaltung von gleichberechtigten Beziehungen mit den interessierten Staaten und internationalen Organisationen, die der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln Widerstand entgegensetzen.
- f. die Entwicklung eines Dialoges mit daran interessierten Staaten über die nationalen Herangehensweisen bezüglich der Reaktion auf jene militärischen Gefahren und militärischen Bedrohungen, die in

Verbindung mit der umfangreichen Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu militärpolitischen Zwecken entstehen;

g. die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der RF.

56. Die Hauptprioritäten der militärpolitischen Zusammenarbeit sind:

- a. Mit der Republik Belarus die Koordinierung der Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung nationaler Streitkräfte und der Nutzung der militärischen Infrastruktur; die Ausarbeitung und Abstimmung von Maßnahmen zur Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit des Unionsstaates entsprechend der Militärdoktrin des Unionsstaates;
- b. mit der Republik Abchasien und der Republik Südossetien das Zusammenwirken zu Zwecken der Gewährleistung der gemeinsamen Verteidigung und Sicherheit;
- c. mit den Mitgliedsstaaten der OVKS die Konsolidierung der Anstrengungen und die Vervollkommnung der Kräfte und Mittel des Systems der Kollektiven Sicherheit im Interesse der Gewährleistung der kollektiven Sicherheit und der gemeinsamen Verteidigung;
- d. mit den Teilnehmerstaaten der GUS die Gewährleistung der regionalen und der internationalen Sicherheit, die Verwirklichung der friedensschaffenden Tätigkeit;
- e. mit den Staaten der SOZ die Koordinierung der Anstrengungen im Interesse der Abwendung von neuen militärischen Gefahren und militärischen Bedrohungen im gemeinsamen Raum sowie auch die Schaffung der erforderlichen normativen Rechtsgrundlagen;
- f. mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen die Einbeziehung von Vertretern der Streitkräfte, anderer Truppen und Organe, in die Führung von friedensschaffenden Operationen, in den Prozess der Planung und Erfüllung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Operationen zur Erhaltung (Wiederherstellung) des Friedens sowie auch die Teilnahme an der Ausarbeitung, Abstimmung und Realisierung von internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Festigung der militärischen Sicherheit, die Ausweitung der Beteiligung von Einheiten und Militärangehörigen der

Streitkräfte, anderen Truppen und Organe an Operationen zur Erhaltung (Wieder-herstellung) des Friedens.

57. Die Aufgaben der militärtechnischen Zusammenarbeit werden durch den Präsidenten der RF in Übereinstimmung mit der föderalen Gesetzgebung festgelegt.

58. Die Hauptrichtungen der militärtechnischen Zusammenarbeit werden in der jährlichen Botschaft des Präsidenten der Russischen Föderation formuliert.

* * *

Die Bestimmungen der Militärdoktrin können präzisiert werden bei Veränderung des Charakters militärischer Gefahren und militärischer Bedrohungen sowie der Aufgaben auf dem Gebiet der Gewährleistung der Verteidigung und militärischen Sicherheit, wie auch aufgrund der Entwicklungsbedingungen der RF.

Redaktionelles Abschlussblatt zur digitalen Ausgabe **AP 113-2015**
Stand: 09.02.2015

Allgemeine Hinweise

Der vorstehende Text ist die vollständige, durchgesehene und korrigierte digitale Fassung der gleichnamigen Schrift von 2015. Seitennummerierung und Seitenumbrüche sind allerdings gegenüber der Print-Ausgabe verändert. Redaktionelle Eingriffe, die nicht nur orthografische oder/und Schreibfehler bzw. andere formale Mängel beseitigen, sind nachfolgend (unten) aufgeführt.

Spezielle Hinweise

Die durch ein Versehen bei der Druckvorbereitung der Print-Ausgabe zusätzlich eingefügte leere Absatznummer „14.“ wurde gelöscht. Damit entspricht die fortlaufende Nummerierung (1 bis 58) des Dokuments wieder der des russischen Originals.

Redaktion der digitalen Ausgabe: Joachim Klopfer (jkl)

Frühere DSS-Publikationen zur Sicherheitspolitik und zu den Streitkräften der Russischen Föderation (RF)

- Heft 99 **Militärdoktrin der Russischen Föderation**
Bestätigt durch den Präsidenten der Russischen Föderation am 5. Februar 2010
Arbeitsübersetzung aus dem Russischen: Rainer Böhme, Egbert Lemcke, Frank Preiß,
Dresden 2010, 44 Seiten.
- Heft 96 **Strategie der nationalen Sicherheit der Russischen Föderation bis zum Jahr 2020**
Bestätigt durch den Präsidenten der Russischen Föderation am 12. Mai 2009
Arbeitsübersetzung aus dem Russischen: Egbert Lemcke, Frank Preiß,
Dresden 2009, 40 Seiten.
- Heft 92 **Konzeption der Außenpolitik der Russischen Föderation**
Bestätigt durch den Präsidenten der Russischen Föderation am 12. Juli 2008
Arbeitsübersetzung aus dem Russischen: Egbert Lemcke, Frank Preiß,
Dresden 2008, 36 Seiten.
- Heft 51.7 **Marinedoktrin der Russischen Föderation für den Zeitraum bis zum Jahre 2020**
Bestätigt durch den Präsidenten der Russischen Föderation am 27. Juli 2001,
Übersetzung aus dem Russischen: Joachim Klopfer, Egbert Lemcke,
Dresden 2002, 48 Seiten.

Dresdener Studiengemeinschaft SICHERHEITSPOLITIK (DSS) e. V.
Aus der Schriftenreihe „DSS-Arbeitspapiere“

- Heft 100 **Für Entmilitarisierung der Sicherheit**
20 Jahre Dresdener Studiengemeinschaft SICHERHEITSPOLITIK e. V. (DSS)
Beiträge: Rolf Lehmann, Hermann Hagena, Wolfgang Scheler, Ernst Voit, Egbert Lemcke, Siegfried Schönherr, Paul Heider, Eberhard Haueis, Joachim Klopfer; 11 Anlagen, Dresden 2010, 338 Seiten, 42 Abb., davon 31 farbige; 15,00 Euro.
- Heft 101 **Multipolare Sicherheit statt Pax americana**
15. Dresdner Symposium Für eine globale Friedensordnung am 20. November 2011
Beiträge: Ernst Voit, Wolfgang Effenberger, Horst-Dieter Strüning, Volker Bialas, und Wolfgang Scheler; Dresden 2011, 60 Seiten; 4,00 Euro.
- Heft 102 **Brennpunkt Afghanistan**
Beiträge von Hermann Hagena und Arne C. Seifert
Dresden 2011, 56 Seiten, mit 16 Farbbildern und -karten, 05,00 Euro.
- Heft 103 **Grenzschutz und Grenzregime an der deutsch-deutschen Grenze**
Ansichten zu einer anhaltenden Kontroverse.
Beiträge: Wolfgang Scheler, Artur Pech, Rolf Ziegenbein, Dirk Fischer, Joachim Sladko, Horst Liebig und Günther Glaser; Dresden 2011, 108 Seiten; 5,00 Euro.
- Heft 104 **Krieg und Frieden im marxistisch-philosophischen Denken der DDR**
Dresden 2011, 110 Seiten; 5,00 Euro.
- Heft 105 **Globale Machtordnung oder globale Friedensordnung?**
16. Dresdner Symposium Für eine globale Friedensordnung am 19. November 2012
Beiträge: Norman Peach, Ernst Voit, Eter Hachmann, Wolfgang Effenberger, Horst-Dieter Strüning, Harry Pursche, Endre Kiss, Volker Bialas, und Wolfgang Scheler;
Dresden 2012, 82 Seiten; 4,00 Euro.
- Heft 106 **Der Aufstieg Chinas zur Weltmacht und die Chancen für eine globale Friedensordnung**
17. Dresdner Symposium Für eine globale Friedensordnung am 17. November 2012
Beiträge: Endre Kiss, Ulrich Knappe, Wolfgang Effenberger, Wolfgang Scheler, Horst-Dieter Strüning, Ernst Voit und Horst Sylla; Dresden 2013, 82 Seiten; 4,00 Euro.
- Heft 107 **Die Neuausrichtung der Bundeswehr – Position und Opposition**
Beiträge: Detlev Bald, Wolfgang Scheler, Ernst Voit, Horst Sylla, Wilfried Schreiber;
Dresden 2013, 68 Seiten; 4,00 Euro.
- Heft 108 **Frieden und andere Probleme in wechselseitiger Abhängigkeit**
18. Dresdner Symposium Für eine globale Friedensordnung am 23. November 2013
Beiträge: Volker Bialas, Wolfgang Scheler, Endre Kiss, Ernst Voit; Dresden 2014, 63 Seiten;
4,00 Euro.
- Heft 109 Alwin Loose, Wolfgang Scheler: **Philosophen an der Militäarakademie**
Der Philosophielehrstuhl an der Militäarakademie „Friedrich Engels“. Reminiszenzen ehemaliger Mitglieder; Dresden 2014; 340 Seiten; ca. 10,00 Euro.
- Heft 110 Artur Pech, Hartmut Jentsch, Rolf Ziegenbein: **Wissenschaftliche Kritik und Reformbestrebungen zum Grenzschutz der DDR zwischen 1980 und 1990**
Dokumente und Kommentare aus der Distanz von drei Jahrzehnten;
Dresden 2014, 115 Seiten; 5,00 Euro.
- Heft 111 Detlev Bald, Wilfried Schreiber: **Deutsches Militär und deutsche Außenpolitik 1914 - 2014**
Dresden 2014, 115 Seiten; 4,00 Euro.
- Heft 112 Daniel X. Noack: **Die Ukraine-Krise 2013/2014**
Versuch einer historischen, politökonomischen und geopolitischen Erklärung;
Dresden 2014; 41 Seiten; 4,00 Euro.

Die Dresdener Studiengemeinschaft SICHERHEITSPOLITIK e.V. (DSS) informiert über
Aktivitäten und Ergebnisse ihrer Tätigkeit auch im Internet.

<http://www.sicherheitspolitik-DSS.de>